

**Konsolidierte Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Kindertageseinrichtung des Marktes Reichenberg  
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)**

\*\*\*\*\*  
Der Text dieser konsolidierten Satzung ist nach dem aktuellen Stand in der Fassung der 19. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Reichenberg (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) vom 17.04.2024 sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.  
\*\*\*\*\*

Der Markt Reichenberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung):

**§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Der Markt Reichenberg erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung im Gemeindeteil Lindflur Gebühren (Kostenbeiträge) nach dieser Satzung.
- (2) Zusätzlich werden Gebühren für beanspruchtes Mittagessen (Essensgeld) erhoben.

**§ 2 Entstehen der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, das Essensgeld mit der Inanspruchnahme eines Mittagessens, danach fortlaufend mit Beginn eines jeden Folgemonats.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

**§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

**§ 5 Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat

durchschnittliche tägl. Buchungszeit	Kleinkind bis 2,5 Jahre	Regelkind 2,6 - 6 Jahre
bis 3 Stunden / Tag	mtl. 149 €	
bis 4 Stunden / Tag	mtl. 169 €	mtl. 120 €
bis 5 Stunden / Tag	mtl. 189 €	mtl. 132 €
bis 6 Stunden / Tag	mtl. 109 €	mtl. 144 €

bis 7 Stunden / Tag	mtl. 229 €	mtl. 156 €
bis 8 Stunden / Tag	mtl. 249 €	mtl. 168 €
bis 9 Stunden / Tag	mtl. 269 €	mtl. 180 €
bis 10 Stunden / Tag	mtl. 289 €	mtl. 192 €“

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird eine zusätzliches Essensgeld gem. § 1 Abs. 2 der Satzung in Höhe der tatsächlichen Beschaffungskosten des Marktes erhoben.

### **§ 6 Ermäßigung, Befreiung**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird für die weiteren Kinder die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1 um 15 € ermäßigt. Als „weitere Kinder“ gelten dabei die Kinder mit den niedrigsten monatlichen Gebühren.

(2) Die vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährten Zuschüsse werden einzeln je Kind auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

### **§ 7 Fälligkeit**

(1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 werden am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.

(2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt bei der Anmeldung eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Eine Bareinzahlung der Gebühren bei der Leitung der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

### **§ 8 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Gebühr maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit die Ermäßigung nach § 6 beansprucht wird.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindergartensatzung vom 10.Dezember 1991 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.Juni 2001 außer Kraft.